



**Ordnung für die jagdliche Anlagensichtung
der Retriever (JAS/R)
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)**

in der Fassung vom 27.03.2021

neu gefasst durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 27.03.2021

Ordnung für die jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

Zweck der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

Aufgabe der Zuchtprüfungen ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund. Die Zuchtprüfungen dienen ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfungen möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Für diese Form der jagdlichen Arbeit ist der Retriever im Besonderen gezüchtet. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung dieser Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den Spezialisten nach dem Schuss befähigen und auszeichnen. Nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Findewillen, Arbeitsfreude und Wesensfestigkeit, die sich zusammen mit den Anlagen der Arbeitsruhe, Konzentration, Wasserfreude sowie seiner besonderen Begabung sich Fallstellen des Wildes merken zu können, innerhalb der einzelnen Aufgaben zeigen sollen.

Es muss die höchste Aufgabe der Richter sein, die Anlagen der Retriever richtig zu sichten und zu beurteilen, damit diese differenziert Aufschluss über den Stand der jagdlichen Zucht der sechs Retriever-Rassen geben können.

Einleitung

Die sechs verschiedenen Retrieverrassen werden in ihrer Gesamtheit als Jagdhunde gezüchtet, die vornehmlich für die Arbeit nach dem Schuss Verwendung finden sollen. Daraus abgeleitet sind ihre Anlagen, die sie für diese Arbeit so wertvoll machen, auch in jagdlichen Situationen zu sichten, die typisch hierfür sind. Die Besonderheit hierbei ist, dass die Arbeit nach dem Schuss im Gegensatz zu den meisten anderen Jagdhunderassen erst nach dem eigentlichen Jagdgeschehen beginnt. Eine Prüfung junger, noch unerfahrener Hunde aber im praktischen Jagdbetrieb abzuhalten, ist rechtlich wie ethisch nicht vertretbar. Um die Anlagen des jungen Retrievers trotzdem in entsprechenden jagdlichen Situationen, ähnlich wie bei den Prüfungen der vor dem Schuss arbeitenden Jagdhunderassen, sichtbar werden zu lassen, bedarf es bei unseren Retrievern eines anderen, besonderen Prüfungsaufbaus.

Hierzu haben wir uns von den Denkmustern traditioneller, allseits bekannter jagdlicher Anlagenprüfungen der anderen deutschen Jagdhunderassen getrennt und haben eine Prüfungsform herausgearbeitet, die uns Verbandsrichter in die Lage versetzt, in realitätsgerechten, nachgestellten jagdnahen Szenen aus unserer heimischen Niederwildjagd die Anlagen unserer jungen Retriever sichten zu können. Hierbei geht es nicht um vorher konditioniertes Verhalten, sondern darum wirkliche, im Ablauf mehr oder weniger sichtbar werdende Anlagen zu erkennen. Hierzu bedienen wir uns, wie bei den herkömmlichen Jagdprüfungen, verschiedener Aufgaben. Dieses aber mit wesentlichen Unterschieden. Für die Aufgabe ist nur ein Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen die Richter recht frei in der Auswahl des Geländes, wie auch in der Gestaltung der Aufgaben sind. Dieses unter der Prämisse, die jagdlichen Anlagen der Hunde sichtbar werden zu lassen. Die **Aufgabe ist nur Mittel zum Zweck**. Daher muss sie auch nicht für jeden Hund gleich sein und kann so bei Bedarf individuell auf den Hund angepasst werden.

Man denke zum Vergleich beispielsweise an die Anlagenprüfung der Vorstehhunde. Diese werden in Situationen gebracht, in denen sie ihre jagdlichen Anlagen bei der Arbeit vor dem Schuss sichtbar werden lassen. Hierbei sind die Situationen jedes Mal bei jedem Hund anders, da es von der Natur abhängig ist. Niemand würde bei dieser Prüfung eine Vergleichbarkeit fordern. Die jungen Hunde müssen in den Situationen, die sich ihnen anbieten, möglichst ihre Anlagen unter Beweis stellen.

Nichts anderes machen wir in dieser Anlagensichtung, nur mit dem Unterschied dass wir die Situation konstruieren müssen, da es nach dem Schuss ist.

Da die Aufgabe nur Mittel zum Zweck ist, wird bei der Bewältigung dieser auch kein Erfolg gefordert, sondern nur die Anlage, die sich hierbei möglichst zeigen soll. Um nicht wieder in den uns Menschen so eigenen Leistungsgedanken zu verfallen, haben wir auf die Darstellung der Leistung in Zahlen verzichtet und die Textform gewählt. Hierzu gibt es eine Skalierung von sieben Einstufungen. Um dem Leistungsgedanken in keinsten Weise Vorschub zu leisten, sprechen wir nicht mehr von einer Prüfung, sondern von einer Sichtung. Nicht die Richter legen fest was gut oder schlecht ist, sondern die Betrachter.

Ist die höchste Passion wirklich das Erstrebenswerteste? Genie und Wahnsinn liegen bekanntlicher Weise dicht nebeneinander. So wird die höchste Einstufung unserer Skalierung auch mit „zu ausgeprägt“ bezeichnet. Und ist die Mitte, in unserer Kultur oftmals abfällig als Durchschnitt bezeichnet, vielleicht doch

nicht so verkehrt? Vereint sich hier doch in der Schnittmenge, welches in einer anderen Kultur als Jing und Jang bezeichnet wird, die Gesamtheit aller Anlagen. Wir haben dieses in unserer Skalierung mathematisch gesehen auf die Position Null gesetzt und mit dem positiv besetzten Begriff „ausgewogen“ belegt.

Gemäß dem Leitgedanken Anlagen zu sichten und zu dokumentieren spielt das Bringen in der Anlagensichtung von Apportierhunderassen keine Rolle. Wenn es auch den einen oder anderen Betrachter verwundern wird, das vorschriftsmäßige Bringen ist Ausdruck der Konditionierung und Würde, wenn wir es denn bewerteten, eine Leistung dokumentieren.

Wohl ist es wichtig, dass ein Hund der Apportierhunderasse die Bereitschaft zeigt Wild aufzunehmen und vielleicht auch zu Tragen. Daher wird dieses als Feststellung in Textform in einer eigenen Rubrik vermerkt und kann, wenn keinerlei Bereitschaft des Hundes besteht, jeweils ein Stück Haar- wie auch Federwild aufzunehmen, in der Kommentierung besonders herausgestellt werden.

Des Weiteren kann die Bereitschaft Wild in Richtung des Führers zu tragen, durchaus auf seinen angewölkten Willen zur Zusammenarbeit hinweisen und so in die Anlage der Führigkeit mit einbezogen werden.

Neben Skalierung der zehn erfassten jagdlichen Anlagen mit Hilfe von sieben Begrifflichkeiten, ist es wünschenswert und für die Führer sehr aufschlussreich, dass die Verbandsrichter eine Kommentierung in Form eines kurzen Textes auf der Anlagenübersicht verfassen.

Da diese hier beschriebene Sichtung offen und transparent für die Führer dargestellt werden soll, führen die Richter ihre Besprechung im Anschluss der Arbeit des Hundes im Beisein des Führers und skalieren hierbei auch den Hund, umso die Komplexität der festgestellten Anlagen diesem eindeutiger vermitteln zu können.

Die Sichtung der Anlagen des jungen Retrievers verläuft in einem Durchlauf, sprich in einem Parcours. Die Richter erhalten so einen umfassenden, kompletten Eindruck des Hundes, der ihnen in abschließender Besprechung viel präsenter ist und so eindeutiger und objektiver die Anlagen skalieren lässt. Dieser Ablauf der Sichtung gibt den Richtern die Möglichkeit, in ihrem Verlauf auf den Hund bzw. sein Verhalten reagieren zu können, so dass manchmal mehr oder eventuell auch weniger an Anlagen im Sinne der Zucht sichtbar werden.

Die JAS/ R ist eine Sichtung der jagdlichen Anlagen eines jungen Retrievers und keine Prüfung im eigentlichen Sinne, bei der Noten vergeben werden, die unweigerlich den Eindruck einer Leistung entstehen lassen. Eine Feststellung der jagdlichen Anlagen eines jungen Hundes oder wie immer man sie bezeichnen möchte, sollte in ihrem eigentlichen Sinne dazu dienen, Daten für den Stand sowie die Entwicklung der Zucht der jeweiligen Jagdhunderasse zu liefern. Einfach ausgedrückt muss ihr Sinn eine reine Datenerhebung im Sinne der Zucht sein. So steht es mit diesem Gedanken einer Datenerhebung in einem Widerspruch, hieraus als eine mögliche Schlussfolgerung ein Bestehen oder nicht Bestehen zu ziehen. Diese Schlussfolgerung ist völlig irrelevant und hat im Vergleich zu der gewonnenen Datenmenge keinerlei Aussagekraft im Hinblick auf die Zucht. Bedingungen für einen möglichen Zuchteinsatz eines Hundes kann man viel effektiver aus der Festsetzung eines notwendigen Levels in den für die einzelnen Rassen besonders wichtigen Anlagen schaffen.

Daher werden bei der JAS/ R keine Mindestanforderungen festgesetzt. Wird keine Anlage gezeigt, kann diese nicht dokumentiert werden, entzieht sich ein Hund der Prüfung, können auch keine weiteren Anlagen zu Tage treten. Die eventuell hieraus zu ziehenden Erkenntnisse haben einen erheblich größeren Aussagewert, zumal die Möglichkeit einer erneuter Sichtung in der Regel den Erkenntniswert, des durch intensive Konditionierung weiterentwickelten Hundes, an einem folgenden Sichtungstage deutlich verwischt würde.

Veranstaltung der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

§1 Allgemeines

- (1) In der folgenden PO findet das generische Maskulinum weiterhin Verwendung, und ist einzig allein als Synonym für alle Geschlechter zu verstehen. Ein Gendern der PO würde durch das unübersichtliche Schriftbild das Verstehen einer solchen PO erheblich erschweren. In diesem Sinne ist daher darauf verzichtet worden.
- (2) Für die Prüfung gelten im Wesentlichen die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) - siehe Anhang zu dieser PO. Die Regelung „Führen nur mit Jagdschein“ findet bei dieser vom JGHV als Vereinsprüfung eingestuften Anlagensichtung keine Anwendung.
- (3) Zur Ausrichtung der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) sind die Landesgruppen des DRC berechtigt. Sie können die Durchführung der Prüfung an andere Veranstalter delegieren.
- (4) Eine JAS/R kann auch gemeinsam von mehreren Bezirksgruppen abgehalten werden. In diesem Fall muss die entsprechende Landesgruppe federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (5)
 - a) Die JAS/R darf nur in den Monaten von Anfang März bis Mitte November, gemäß der Zulässigkeiten (z.B. Brut- und Setzzeiten) in dem jeweiligen Bundesland, durchgeführt werden.
 - b) Sie muss an einem Tag abgehalten werden.
- (6)
 - a) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der JAS/R sind große Reviere mit guter Deckung für die Feld- und Waldarbeit wie auch der Wasserarbeit, welche in einem örtlichen Zusammenhang miteinander liegen.
 - b) Die Veranstalter haben bei der Auswahl der Prüfungsreviere für die Sichtung dafür Sorge zu tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für die JAS/R zuzulassenden Hunde hat mit den Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.
- (7) In einer Gruppe dürfen maximal 6 Hunde (in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Obmann / der Obfrau der Verbandsrichter 8 Hunde) gesichtet werden.

§2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zur Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV (außer Regelung „Führen ohne Jagdschein“ und Einspruchsordnung des JGHV) - siehe Anhang zu dieser PO, insbesondere § 23(4) der Satzung des JGHV.
- (2) Zu einer JAS/R dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
- (3) Der zu prüfende Hund muss mindestens 8 Monate alt und darf nicht älter als 15 Monate sein. Für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 wird das Höchstalter für zu prüfende Hunde auf 18 Monate festgelegt.
- (4) Ein Hund, der schon auf einer anderen Jagdprüfung (außer VJP), oder einer Dummy-Prüfung (APD und höher) geführt worden ist, darf auf der JAS/R nicht mehr geführt werden.
- (5) Ein Hund darf nur einmal auf einer JAS/R geführt werden.

§3 Meldung zur Prüfung

- (1)
 - a) Die Meldung zu einer JAS/R ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt Meldeformular(jagdl.) bzw. per Online-Meldung über die DRC-Homepage einzureichen.
 - b) Die Angaben auf dem Formblatt bzw. der Online Meldung müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift (bei manueller Anmeldung) sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
 - c) Gegebenenfalls unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
 - d) Der Nennung ist eine Ablichtung der Ahnentafel beizufügen.
- (2)
 - a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
 - b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
 - c) Ein Führer darf auf einer JAS/R nicht mehr als zwei Hunde führen.
 - d) Der DRC darf als Veranstalter die Nennberechtigung auf seine eigenen Mitglieder beschränken.
- (3) Der Führer eines Hundes ist für seinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz beim Führen des zu prüfenden Hundes verantwortlich.
- (4)
 - a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen – übergeben.

Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.

Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.

b) Die Meldung des Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC. Nach Meldeschluss wird zur Zahlung des Nenngeldes aufgefordert. Geht das Nenngeld nicht nach der hier gesetzten Frist ein, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter müssen die Prüfung rechtzeitig bei der ausrichtenden Landesgruppe des DRC anmelden. Diese muss die Prüfung spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstag im Vereinsorgan, bzw. auf der DRC-Homepage ausschreiben. Spätestens 7 Tage nach Ablauf der Meldefrist, muss eine Zu- oder Absage (per Mail) zur Teilnahme an der Sichtung bei dem Führer vorliegen.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der JAS/R bestimmen. Er muss ein anerkannter Verbandsrichter im DRC sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig sein.
- (3) Der Prüfungsleiter bzw. die Landesgruppe kann die Vorbereitung der Prüfung einem Sonderleiter übertragen. Der Sonderleiter ist dem Prüfungsleiter direkt unterstellt. Das von dem Obmann / der Obfrau der Verbandsrichter autorisierte Merkblatt regelt die Aufgaben des Sonderleiters.
- (4) Die Zuchtbuchnummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
- (2) Die Richter wählt der Veranstalter in Absprache mit dem Prüfungsleiter aus. Die Obleute werden von dem Prüfungsleiter bestimmt. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorausgehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatz- "Notrichter" - neben zwei Verbandsrichtern im DRC **nach Absprache mit dem Obmann / der Obfrau der Verbandsrichter im DRC** in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsleiterbericht zu begründen.
- (4) **a)** In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann, sowie ein weiterer Verbandsrichter jeder Gruppe, müssen auf der Liste der Verbandsrichter des DRC stehen. **Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Obmann / der Obfrau der Verbandsrichter im DRC abzusprechen.** In jeder Richtergruppe dürfen neben diesen, ein Richter aus anderen Vereinen eingesetzt werden, sofern sie die Berechtigung haben die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen. Diese Richter müssen allerdings eine entsprechende Erfahrung im Richten von Retrievern besitzen.
b) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten werden.
c) Die Skalierung der entsprechenden Anlagen findet verpflichtend vor dem Führer statt. Die Richter diskutieren ihre Skalierung der Anlagen offen vor dem Führer und gegebenenfalls vor anwesenden Zuschauern (Zustimmung Richter wie auch Führer vorausgesetzt). Den Hundeführern ist es hierbei möglich, Fragen bezüglich der Skalierung der Anlagen ihrer Hunde zu stellen. Es ist allerdings nicht gestattet über die Skalierung der Anlagen mit zu befinden.

§6 Richtersitzung

- (1) Vor Beginn jeder Anlagensichtung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter und die Richteranwälte auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Sichtungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- (2) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Anlagen (Text) sowie evtl. Bemerkungen sind in das Formblatt JAS (Anlagenübersicht) einzutragen, dass von drei Richtern und dem Prüfungsleiter mit den jeweiligen Richternummern zu unterschreiben ist.
- (3) Die Teilnahme an der Anlagensichtung ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel oder das Leistungsheft des Hundes einzutragen, mit dem DRC-Stempel des Prüfungsleiters zu versehen und zu unterschreiben.

- (4) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bzw. im Leistungsheft bei allen zur Sichtung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, deren Führer die Prüfung abgebrochen haben, in diesem Fall aber mit dem entsprechenden Vermerk.
- (5) Die Anlagenübersicht und die Ahnentafel und gegebenenfalls das Leistungsheft sind dem Führer nach dem Abschluss der Sichtung jedes Hundes auszuhändigen.

§7 Berichterstattung

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- (2) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.
- (3) **a)** Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Druckbuchstaben) ausgefüllte Formblätter als Kopien per Post oder als Scan in digitaler Form einsenden:
 1. das Formblatt J1 (Nennung) bzw. Meldeformular(jagdl.) aller angemeldeten Hunde
 2. die Formblätter JAS (Anlagenübersicht) aller geprüften Hunde
 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht) per Post oder als Scan in digitaler Form**b)** Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in die DRC-Datenbank benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.**c)** Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Druckbuchstaben) alle Fragen beantwortet werden.**d)** Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- (4) Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Ausschlusses anzugeben.
- (5) Die Geschäftsstelle des DRC legt dem Stammbuchamt des JGHV das druckfertige Manuskript über die im DGStB einzutragenden JAS/Ren spätestens bis zum 15. März des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres vor. In diesem Manuskript sind auch die zur Prüfung angetretenen, aber nicht bestanden habenden Hunde mit ihren Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit der Angabe des Grundes ihres Ausscheidens, unter Angabe des jeweiligen Paragraphen, anzuführen.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Veranstalter trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder JAS/R
- (2) Prüfungen die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser JAS/RO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden.
- (3) **a)** Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der JAS/R zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.**b)** Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden. Daher sind die Rüden grundsätzlich in der Startreihenfolge vor die Hündinnen zu setzen.
- (4) **a)** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.**b)** Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) **a)** Die an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.**b)** Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihrem Hund zur Stelle sind.**c)** Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter den Führern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (6) Zeigt der Hund in irgendeiner Weise ein unerwünschtes Verhalten, so steht es den Führern und Richtern (mit Zustimmung des Führers) frei, hierauf angemessen, bis hin zum Abbruch der Sichtung zu reagieren.
- (7) Von der Anlagensichtung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - a)** Wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
 - b)** Wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt.

- c) Wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.
- d) Wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
- e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
- (8) Jeder Führer kann vom Prüfungsleiter, unmittelbar nach dem Erhalt der Anlagenübersicht nochmals, Auskunft über diese erhalten.
- (9) Für Einsprüche gegen das Ergebnis der Anlagensichtung ist die Einspruchsordnung des DRC anzuwenden.
- (10) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer geahndet werden.

§9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss- und Sollbestimmungen

- a) Diese PO enthält Muss - und Soll - Bestimmungen
- b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z.B. "darf nicht", bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser Ordnung, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.

(2) Bewertung der einzelnen Anlagen

- a) Die einzelnen Aufgaben sind Mittel zum Zweck und dienen dazu, die hierbei gezeigten Anlagen zu skalieren und erscheinen deshalb auch nicht auf der Anlagenübersicht.
- b) Die unterschiedlichen Anlagen erscheinen in ausgeschriebener Textform auf der Anlagenübersicht.

Die natürlichen Anlagen des jungen Hundes zeigen sich bei den verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich. Daher ist für die abschließende Skalierung der einzelnen Anlage der hier gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes zu berücksichtigen.

- c) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.
- d) Sinn der Skalierung, der in den einzelnen Fächern gezeigten Anlagen, darf es nicht sein, Bewertungen darüber abzugeben was gut oder schlecht, falsch oder richtig, usw. ist. Diese Festlegungen obliegen nicht den Verbandsrichtern. Diese haben einzig und allein die Aufgabe, festzuhalten, in welchem Maße sich die Anlagen des jungen Retrievers bei der Arbeit, bzw. in den einzelnen Aufgaben darstellen.

Hierbei muss die vermeintlich höchste Anlage nicht unbedingt einhergehen mit dem klassischen Gedanken einer Leistungseinstufung nach der Höhe der abgegeben Punktzahl.

So muss beispielsweise ein „stark ausgeprägt“ in der Anlage der Arbeitsruhe oder Führigkeit nicht unbedingt für eine insgesamt hohe jagdliche Anlage des Hundes sprechen. Auch kann sich zum anderen die Frage stellen, ob beispielsweise ein „zu ausgeprägt“ in der Anlage des Findewillens eine wünschenswerte Anlage des für seine Lenkbarkeit bekannten Retrievers ist.

Wie hoch die einzelne, auf der jagdlichen Anlagensichtung für Retriever dokumentierte sowie skalierte Leistung einzuschätzen ist, bestimmen nicht die Verbandsrichter, sondern individuell für sich allein, die einzelnen Betrachter der jeweiligen Anlagenübersicht.

Die jagdliche Anlagensichtung für Retriever soll nur objektiv, die sich in den verschiedenen Fächern gezeigten Anlagen des jungen Retrievers dokumentieren.

- e) Ein „zu ausgeprägt“ darf nur in den Anlagen des Findewillens, der Selbstständigkeit, der Führigkeit, der körperlichen Härte sowie der Wasserfreude skaliert werden.
- f) Aus der Skalierung können folgende Bewertungen vergeben werden:

- nicht erkennbar
- weniger erkennbar
- erkennbar
- ausgewogen
- ausgeprägt
- stark ausgeprägt
- zu ausgeprägt

In der Übersicht der jagdlichen Anlagen wird kein Gesamtprädikat der einzelnen Anlagen gebildet. Diese würde nicht dem Sinn der Anlagensichtung entsprechen.

g) Die Richter sollen möglichst auch die jagdlichen Anlagen, bzw. ihren Gesamteindruck in Worten unter der Rubrik „Kommentar“ beschreiben.

(3) Übersicht über die zu sichtenden und festzustellenden Anlagen:

Übersicht über die zu bewertenden Anlagen

1. Findewille
2. Selbstständigkeit
3. Nasengebrauch
4. Arbeitsruhe
5. Führigkeit
6. körperliche Härte
7. Spurwille
8. Wasserfreude
9. Konzentration
10. Einschätzen der Entfernung

(4) Feststellung von Anlagen

a) Die Dokumentation des **Ausbildungsstandes** ist ein wesentlicher Faktor, um die festzustellenden Anlagen des Hundes in eine Relation zu der Konditionierung des Hundes zu setzen

b) Vermerk über das **Zutragen** in Textform

c) Vermerk über die **Standruhe** des jungen Retrievers in Textform

d) Feststellung welches **Federwild, Haarnutzwild** und evtl. **sonstiges Wild** (z.B. Raubwild) - mit Angabe der jeweiligen Wildart - der Hund aufnimmt

e) **Überprüfung der Schussfestigkeit** während der Verlorensuche im Feld

f) **Wesens- und Verhaltensfeststellungen**

g) evtl. **körperliche Mängel**

I. Zu bewertende Anlagen

§10 Findewille

(1) Die Anlage des Findewillens zeigt sich in folgendem Verhalten:

- Vorwärtsdrang
- der Wille Beute zu machen
- Durchhaltewillen
- Zielstrebigkeit
- Arbeitseifer

(2) Der Findewille eines jagdlich passionierten Hundes zeigt sich in seinem unermüdlichen Bestreben, die Witterung oder die Spur zu finden, sie möglichst zu halten, sie nachzuverfolgen sowie sie einzukreisen und hierbei nicht aufzugeben.

§11 Selbständigkeit

(1) Der Jagdhund muss neben seiner Führigkeit auch über eine gewisse Selbstständigkeit in seinen Arbeitsanlagen verfügen, um so eigene, der Situation angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln, ohne hierbei vom Führer übermäßig abhängig zu sein. Diese Anlage zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- Jagdinstinkt
- Neugierde
- Selbstvertrauen
- mentale Stärke
- Souveränität
- Vertrauen in die eigene Nase

§12 Nasengebrauch

(1) Der feine Nasengebrauch zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, aber auch in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden einer Spur sowie das bedächtige Aufnehmen dieser.

Beim Retriever als „Spezialist nach dem Schuss“ kann die Anlage seiner Nase auch beim Finden und Reagieren sowie Markieren von der Witterung lebenden Wildes bewertet werden, falls er an diese durch Zufall kommt.

Die Anlage des Nasengebrauchs zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung
- Reaktion beim Verlieren, Kreuzen, Aufnehmen der Spur

- Arbeitskonzentration
- Arbeitsruhe

§13 Arbeitsruhe

- (1) Eine besondere Eigenschaft wie auch Anlage des Retrievers ist seine Ruhe bei und während der Arbeit. Dieses macht seine besondere Eignung für die Arbeit nach dem Schuss aus. Der Retriever beobachtet idealer Weise den Verlauf der Jagd mit seiner ihm angewölkten Ruhe, ohne hierbei die Aufmerksamkeit seines Führers über Gebühr zu beanspruchen. Seine Arbeitsruhe stellt er aber besonders auch bei seiner Arbeit nach dem Schuss unter Beweis, welche ihn so zu einem sicheren Verlorenbringer befähigt.

Die Anlage der Arbeitsruhe zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- Gelassenheit
- mentale Stärke
- Konzentrationsfähigkeit
- Geräuschlosigkeit

§14 Führigkeit

- (1) Die Führigkeit beim Retriever ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten sowie die Bereitschaft mit diesem zusammen zu arbeiten.

Sie zeigt sich u.a. wie der Retriever beim An- und Ableinen, bei der Verlorensuche, bei der Wasserarbeit, bei der Markierung sowie beim Tragen bereit ist, abgestimmt auf die Art dieser Arbeit, mit seinem Führer zusammen zu arbeiten und gegebenenfalls auch Blickkontakt zu halten. Die Führigkeit sollte aber nicht mit einer Abhängigkeit vom Führer und mangelnden Selbstständigkeit verwechselt werden.

Die Anlage der Führigkeit zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- der Wille zur Zusammenarbeit
- Kontaktbestreben
- Sensibilität
- mentale Stärke
- Bereitschaft Wild in Richtung des Führers zu tragen

§15 Körperliche Härte

- (1) Um sicher verloren bringen zu können, ist es notwendig, dass der Retriever jedes Gelände sowie jeden Bewuchs annimmt. Die Auslösung des jagdlichen Triebes wird meist durch eine bestimmte Reizlage ausgelöst, insbesondere bei der Arbeit vor dem Schuss. Für die Arbeit nach dem Schuss ist die Reizlage oft nicht so hoch wie vor dem Schuss. Hier kommt die Anlage des Retrievers als Spezialist nach dem Schuss besonders zum Tragen. Das Verlorensuchen stellt für den passionierten Retriever eine besondere Reizlage dar, die sich in den folgenden Anlagen seiner körperlichen Härte widerspiegeln:

- Geländeannahme
- Vorwärtsdrang
- der Wille Beute zu machen
- Durchhaltewillen
- Findewillen

§16 Spurwille

- (1) Der Spurwille zeigt sich daran, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Boden- und Geländebeschaffenheit, Wetter, u.a.) die Spur annimmt, willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen.

Die Anlage des Spurwillens zeigt sich in folgendem Verhalten:

- der Wille Beute zu machen
- Findewille
- Vorwärtsdrang
- absolute Geländeannahme
- Bereitschaft zur Problemlösung
- Konzentration auf die Spur
- Arbeitsruhe

- (2) Die Anlage des Spurwillens ist in der Regel in dem Fach Schlep Spur zu skalieren. Aber auch, falls der Hund zufällig auf z.B. eine Hasenspur kommen sollte oder auch in anderen Fächern.

§17 Wasserfreude

- (1) Der Retriever besitzt als Spezialist für die Arbeit am Wasser unumstritten eine besondere Veranlagung für die Wasserarbeit. Diese Anlage äußert sich besonders durch seine Wasserfreude, die sich in dem folgenden Verhalten zeigt:
- Bereitschaft der Wasserannahme
 - Schwimffreude
 - Bereitschaft im und am Wasser zu Arbeiten
 - Freudigkeit im und am Wasser
 - Vorwärtsdrang

§18 Konzentration (während der Markierung)

- (1) Die Konzentration während der Wartephase bis hin zu dem Laut unter dem das Stück fällt ist eine Anlage, die es dem Retriever im Besonderen möglich macht, sich mehr als andere Hunderassen Fallstellen des Wildes zu merken. Diese Anlage ist durch das folgende Verhalten vor und während des Fallens des Wildes zu beobachten:
- Fokussierung auf einen Punkt
 - Ruhe
 - Negieren von äußeren Reizen

§19 Einschätzen der Entfernung

- (1) Die Fähigkeit des Einschätzens der Entfernung sowie deren Abweichungen ermöglichen dem Retriever, ohne unnötig viel Gelände zu beunruhigen, möglichst schnell in den Fallbereich des Wildes zu gelangen. Diese Anlage wird besonders durch die Formation der Geländegegebenheiten, unter der Berücksichtigung des dargestellten Ausbildungsstands des Retrievers, sichtbar.

II. Feststellung von Anlagen**§20 Ausbildungsstand**

- (1) Die JAS/ R ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des jungen Retrievers durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt sein sollen, das Findewille, Selbstständigkeit, Nasengebrauch, Arbeitsruhe, Führigkeit, körperliche Härte, Spurwille, Wasserfreude, Konzentration und das Einschätzen der Entfernung beurteilt werden können.

Sind die jagdlichen Anlagen zur Zeit der Sichtung mehr als geweckt, ist es notwendig diese in eine Relation zu der Konditionierung des Hundes zu bringen und zu dokumentieren.

§21 Aufnehmen und Tragen von Wild

- (1) Die angewölfte Ureigenschaft eines Hundes ist es, Wild aufzuspüren, bzw. es zu finden, es zu greifen, es zu töten und es zu fressen.
Zwischen dem Töten und dem Fressen kann noch das Wegtragen zu einem sicheren Ort geschaltet sein. Das tote Wild, sprich die Beute, jemand anderem zuzutragen, ist keine angewölfte Eigenschaft, sondern konditioniertes Verhalten.
In Bezug auf das Aufnehmen von totem Wild, gibt es jedoch Rasseunterschiede zwischen den einzelnen Jagdhunderassen. So kann man annehmen, dass Retriever - bedingt aus Ihrer Anlage heraus - eine größere Bereitschaft zeigen, totes Wild aufzunehmen und auch in Richtung des Führers zu tragen.
- (2) Es wird somit nur festgestellt werden, ob der Retriever:
- Wild beim erstmaligen Finden zügig aufnimmt, siehe hierzu § 9 (4) d)
 - aufgenommenes Wild in Richtung Führer trägt, siehe hierzu § 9 (4) b)
- (3) Daher muss die jeweilige Lage des ausgelegten Stückes zumindest bei der Verlorensuche so gewählt sein, dass zwischen Hund und Führer möglichst kein Sichtkontakt besteht.
Hierbei soll der Retriever von sich aus, selbstständig, ohne Beeinflussung durch den Führer, das Stück aufnehmen.
Das Aufnehmen sowie das Tragen des Wildes in die Richtung des Führers werden nicht skaliert, sondern nur vermerkt. Eine Skalierung würde dem Sinn und der Logik dieser Form der Anlagenüberprüfung widersprechen.
- (4) Der Retriever soll jedoch im gesamten Verlauf der Anlagensichtung ein Stück Federwild sowie ein Stück Haarwild aufnehmen.
- (5) Eine mögliche, durch die Rassehundezucht gefestigten Anlage, ob und wie er das Wild dem Führer zuträgt, soll mit eventuellen Besonderheiten in Textform vermerkt werden.
Aber Vorsicht, die Verbandsrichter müssen hierbei ihr gesamtes Geschick aufbringen, um dabei zwischen Anlage und Konditionierung unterscheiden zu können.

III. Feststellung von Schussfestigkeit

§22 Schussfestigkeit

- (1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Verlorensuche im Feld seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben.
Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach eindeutig gezeigtem Verhalten nicht zulässig.
- (2) Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion in verschiedenen Formen (positiv / negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:
- Schussfest
 - Leicht schussempfindlich
 - Schussempfindlich
 - Stark schussempfindlich
 - Schussscheu
- a) Schussfest** ist ein Hund wenn er keinerlei negative Reaktion (Einschüchterung / Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.
- b) Leicht schussempfindlich** ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
- c) Schussempfindlich** ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- d) Stark schussempfindlich** ist ein Hund der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- e) Schussscheu** ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.
- f)** Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), ist die Schussfestigkeit gemäß a) bis e) nicht ordnungsgemäß zu überprüfen. Gleiches gilt für Hunde die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Dem Hund kann in diesen Fällen nicht die Schussfestigkeit attestiert werden. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.

IV. Jagdliche Wesensfestigkeit

- §23 Der Einsatz des Retrievers als Jagdhund macht es absolut notwendig, dass er ein gefestigtes Wesen besitzt, um auf den in Deutschland praktizierten Gesellschaftsjagden seine Aufgabe als Spezialist nach dem Schuss wahrnehmen zu können.
Hierzu muss der Hund sowohl am Wild, bei der Arbeit als auch im Umgang mit anderen Artgenossen wie auch mit Menschen, über ein sicheres Wesen verfügen.
Neben den Feststellungen der Anlagen und Leistungen unserer Retriever als Jagdgebrauchshunde ist das Erkennen und Dokumentieren von Wesens- und Verhaltensmerkmalen, insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde, von größter Bedeutung. Die Verbandsrichter tragen hierbei große Verantwortung. Die unten stehenden Definitionen sind bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung zu berücksichtigen.
Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzustellen und im Prüfungszeugnis zu vermerken.
Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chip-/Tätowienummer, wie auch bei der Überprüfung der körperlichen Mängel (Gebiss-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufes.
Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Überpassion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken.
Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit und soziale Verträglichkeit festzuhalten.
Hunde, bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

Temperament

- a) teilnahmslos / phlegmatisch / ohne jagdliche Motivation
- b) ruhig / ausgeglichen
- c) lebhaft / temperamentvoll
- d) unruhig / übererregt

Selbstsicherheit

- e) selbstsicher (deutlich präsentiert/ selbstbewusst)
- f) stabil / sicher
- g) schreckhaft / unsicher
- h) ängstlich / stark unsicher

Verträglichkeit

- i) sozialverträglich
- j) aggressiv gegenüber Menschen
- k) aggressiv gegenüber Artgenossen

Sonstiges

- l) handscheu
- m) wildscheu

Temperament

a) teilnahmslos / phlegmatisch / ohne jagdliche Motivation

Als teilnahmslos / phlegmatisch / ohne jagdliche Motivation werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die weder durch den Anblick, noch durch die Witterung von Wild in Erregung versetzt werden und solchermaßen ohne erkennbare Passion sind.

b) ruhig / ausgeglichen

Ruhige / ausgeglichene Hunde verfolgen Ihre Umwelt interessiert, sie sind dabei entspannt und zeigen einen niedrigen Erregungslevel. Ihr Muskeltonus ist dabei niedrig. Der Anblick und / oder die Witterung von Wild lässt sie aufmerksam werden. Jedoch bleiben sie stets gelassen und an ihrem Führer orientiert.

c) lebhaft / temperamentvoll

Der lebhaft / temperamentvolle Jagdgebrauchs-Retriever beobachtet stets aufmerksam das gesamte Umweltgeschehen, ist dabei beherrscht und konzentriert. Der Anblick und / oder die Witterung von Wild versetzen sie in Erregung. Der Körpertonus ist angespannt. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie ruhig, winseln und jaulen nicht, bleiben stets ansprechbar und an ihrem Führer orientiert.

d) unruhig / übererregt

Der unruhige / übererregte Jagdgebrauchs-Retriever beobachtet das Umweltgeschehen stets geistig und körperlich gespannt. Er lässt sich bereits durch geringe Reize in einen hohen Erregungszustand versetzen (wie z.B. Zittern, Unkonzentriertheit, Hecheln, Speicheln, Winseln, Lautgeben). Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen ihn in große Erregung. Ebenso der Anblick anderer arbeitender Hunde. Der Tonus ist sehr angespannt, der Hund kommt auch in Arbeitspausen nicht zur Ruhe. Angeleint bzw. nicht aufgerufen sind sie nicht ruhig, sondern winseln, jaulen fortwährend oder immer wieder, auch unter Einwirkung des Führers. Sie sind ihrem Führer gegenüber nicht mehr aufmerksam, sondern haben ihre Aufmerksamkeit auf die Außenreize gerichtet.

Selbstsicherheit

e) selbstsicher (deutlich präsentiert/ selbstbewusst)

Als selbstsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die alle Situationen des Prüfungsalltages unerschrocken, selbstständig und selbstbewusst meistern. Sie zeigen dabei ein hohes Maß an Selbstständigkeit, sind äußerst neugierig, können auch rücksichtslos erscheinen, sowie sich als unabhängig vom HF präsentieren.

f) stabil/ sicher

Der stabile Jagdgebrauchs-Retriever meistert alle Situationen des Prüfungstages gelassen und sicher. Durch plötzlich auftretende, nicht vorhersehbare Situationen lässt er sich nicht beunruhigen, oder er erschreckt sich kurz und setzt sich in kurzer Zeit selbstständig mit dem auslösenden Reiz auseinander und findet zu seiner Gelassenheit zurück. Ansonsten präsentiert er sich selbstständig, lässt sich aber durch den Hundeführer stets gut leiten.

g) schreckhaft / unsicher

Als schreckhaft / unsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die ungewöhnliche nicht vorhersehbare, plötzlich auftretende Situationen nicht selbstständig und selbstbewusst meistern, son-

dem erst nach kurzer Gewöhnungsphase und / oder Führerunterstützung wieder sicher und entspannt wirken.

h) ängstlich / stark unsicher

Als ängstlich / stark unsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die sich über das Maß eines schreckhaften / unsicheren Hundes hinaus so von einem Umweltreiz verunsichern und/oder erschrecken lassen, dass sie die Arbeit gänzlich einstellen und trotz längerer Wartezeit und/oder Führerunterstützung diese nicht wieder aufnehmen können. Im Ausdrucksverhalten bleiben sie in einem submissiven Display.

Verträglichkeit

i) sozialverträglich

Sozialverträgliche Hunde verhalten sich gegenüber Artgenossen und Menschen, die sie nicht unmittelbar bedrohen, ohne Zeichen von Aggression.

j) aggressiv gegenüber Menschen

Hunde, die Menschen (auch Unbekannte), die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegnetreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung Menschen beißen (auch Beißversuche). Letztere werden als bissig bezeichnet.

k) aggressiv gegenüber Artgenossen

Hunde, die anderen Hunden, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegnetreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung andere Hunde beißen (auch Beißversuche).

Sonstiges

l) handscheu

Als handscheu werden Hunde bezeichnet, die vor ihrem eigenen Führer Angst haben dies mit einem submissiven Ausdruck zeigen. Sie wollen sich unter anderem nicht berühren lassen und zeigen bei der Annäherung des Hundeführers folgende mögliche Verhaltensweisen, jeweils mit einem submissiven Display: Erstarren, Zurückweichen, Übersprungsverhalten, Aggressionsverhalten.

m) wildscheu

Als wildscheu werden Hunde bezeichnet, die lebendem Wild unter Zeichen der Ängstlichkeit ausweichen und / oder dieses blinken. Da das Ausweichen an totem Wild oft seine Ursache in Dressurfehlern hat, darf der Begriff „wildscheu“ nur im Zusammenhang mit lebendem Wild verwandt werden.

Körperliche Mängel

Beobachtete Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebissstellung) sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Anlagenübersicht einzutragen.

V. Aufgaben

Bei der jagdlichen Anlagensichtung für Retriever wird ein Hund in allen Fächern hintereinander durchgesichtet. Dabei hat die Abfolge der Fächer keine Relevanz. Sie liegt im Ermessen der Richter und sollte möglichst auf das Verhalten des Hundes während der Prüfung abgestimmt sein. Die einzelnen Aufgaben sollten in einem direkten örtlichen Zusammenhang stehen, um so einen zügigen Ablauf der Sichtung mit unterstützen zu können.

Die Aufgaben sind nur Mittel zum Zweck, durch die die Anlagen des Hundes zum Vorschein kommen sollen.

Hierbei liegt es am Geschick der Verbandsrichter, das entsprechende Gelände so auszuwählen, sowie die Aufgaben so zu gestalten, dass dieses gelingen kann. Die Richter sind dabei nicht daran gehalten, die Aufgaben für jeden Hund gleich zu gestalten, sondern können diese auch individuell auf den jeweiligen Hund anpassen.

§24 Freie Verlorensuche

Die Freie Verlorensuche kann im Wald, in einem Gehölzstreifen, in einem Siek, oder in einem hohen Bewuchs im Felde wie auch im Wald stattfinden. Diese Areale können topographisch ausgeprägt oder auch von Wasser durchzogen sein. Hierbei kommt es weniger auf die Größe an als umso mehr auf die anspruchsvolle Beschaffenheit des Suchengeländes.

Wind: möglichst Seitenwind

Wildart: 1 Stück Haarwild, 1 Stück Federwild

§25 Verlorensuche im Feld

Ein Bereich der Arbeit nach dem Schuss ist die Verlorensuche im Felde. Diese ergibt sich auf den Niederwildjagden nach den jeweiligen Treiben und fällt sowohl auf Wiesen mit höherem Bewuchs, auf Raps- oder Senfschlägen, Hecken, Feldrainen, etc. aber auch in einem lichten Waldstück, einer Lichtung wie auch einer Kahlschlag- oder Windwurffläche an. Immer hier kommt dem sicheren Verlorenbringer, der nach dem Treiben zur Suche geschnallt wird, ein besonderer Stellenwert zu.

Oftmals findet diese Arbeit parallel zum nächsten Treiben statt. Daher **sollte** man die Überprüfung der Schussfestigkeit auch während der Suche des Hundes stattfinden lassen.

In dem jeweiligen Suchenareal werden jagdnah ein Stück Haarnutzwild/ sonstiges Wild sowie ein Stück Federwild ausgelegt und der Hund zur Suche geschnallt. Es liegt in dem Erfahrungsschatz der Verbandsrichter die Aufgabe jagdnah zu stellen.

Während der Suche des Hundes werden dabei in Schrottschussentfernung zwei Schrottschüsse abgegeben. Dieses kann auch geschehen, indem sich die Korona in einer Streife auf das Suchengebiet zu bewegt.

§26 Schleppspur

- (1) In einem abwechslungsreichen Gelände, wie z.B. Wiesen, Wald, Brachflächen, Buschwerk, mit mindestens einem natürlichen Geländewechsel (Weg, Übergang Feld-Wald, etc.), sowie mind. einem Hindernis (Graben, Schilfstreifen, Weidezaun, Feldrain, etc.), wird mit einem Stück Haarwild eine Schleppspur erstellt. Auf dieser Spur **können** auch weitere Schleppen für folgende Hunde gezogen werden.
- (2) Der Führer bewegt sich von einer weitergelegenen Stelle mit dem geschnallten Hund auf den Anschuss zu und lässt den Hund so selbstständig in die Suche übergehen.
Der Hund soll sich selbstständig auf den Anschuss, bzw. auf die Spur einsuchen. Gelingt ihm dieses nicht, kann er vom Führer auch am Anschuss eingesetzt werden.
- (3) Der Hund muss nicht finden.

§27 Wasser

- (1) Dieses Fach hat für unsere Retriever, in der sich wandelnden heimischen Jagdkultur eine besondere Bedeutung.
Die Niederwildbestände (zu Lande) gehen landesweit drastisch zurück. Das Wasserwild dagegen nimmt immer mehr zu und verunreinigt in Teilen die Gewässer in einem erheblichen Maße.
Dem Retriever als Apportier- und Wasserspezialisten wird somit, in Verbindung mit seiner Steadiness, in der Zukunft eine besondere Bedeutung bei der Jagd auf Wasserwild zukommen.
Dieser Bedeutung muss bei der Zucht und somit bei den zu wünschenden Anlagen eines Retrievers ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.
- (2) In Abhängigkeit von Alter und Ausbildungsstand des Hundes wird eine Ente nicht sichtig ausgelegt. Nach Ermessen der Richter kann ein verhaltener Reiz gegeben werden, der den jungen Retriever motivieren soll, dass Wasser anzunehmen. Danach soll der Hund die Möglichkeit haben seine Wasserfreude unter Beweis zu stellen, indem er sich die Ente schwimmend erarbeitet. Allerdings muss er sie nicht finden.
- (3) Der Retriever soll in dieser Aufgabe seiner Bestimmung als Spezialist für die Wasserarbeit gerecht werden und sollte seine besondere Anlage zum Schwimmen unter Beweis stellen!
- (4) Bei dieser Aufgabe muss ein brauchbarer Jagdhund verfügbar sein.

§28 Markierung

- (1) Die Aufgabe findet im Felde (Wiese, Weide, Brache, Raps, Senf), im Wald mit ausreichendem Unterbewuchs (z.B. Farn, Brombeeren, Stockausschläge Totholz, etc.) statt. Wichtig dabei ist, dass der Bewuchs / Deckung im Bereich der Fallstelle (Radius 5-10 m) aus ausreichend hoch (> 30 cm) ist, so dass das Stück nicht sichtbar liegt.
- (2) In ca. 30 m Entfernung fällt mit einem Geräusch (kein Schuss) ein Stück Federwild in vorbeschriebenes Areal. Der Hundeführer schickt / schnallt seinen Hund ca. 5 Sek. nach dem Fallen des Stückes auf ein Signal des Richters. Der Hund kann das Fallen des Stückes an- oder abgeleint beobachten.

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.
Andreas Rimkeit, Obmann der Verbandsrichter-DRC

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 27.03.2021



Deutscher Retriever Club e.V.

Bescheinigung und Anlagenübersicht für die
jagdl. Anlagensichtung der Retriever JAS/ R



Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Führer: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin

Rasse: _____ ZB-Nr.: _____

Mutter: _____ ZB-Nr.: _____

Vater: _____ ZB-Nr.: _____

Chipnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausbildungsstand	_____
Art des Zutragens	_____
Standruhe	_____

Aufnahme von Wild Haarnutzwild _____ sonstiges Wild _____
 Federwild _____

nicht erkennbar ← weniger erkennbar ← erkennbar ← **ausgewogen** → ausgeprägt → stark ausgeprägt → zu ausgeprägt

Findewille	Kommentar:
Selbstständigkeit	_____
Nasengebrauch	_____
Arbeitsruhe	_____
Führigkeit	_____
körperliche Härte	_____
Spurwille	_____
Wasserfreude	_____
Konzentration	_____
Einschätz. d. Entfern.	_____

Schussfestigkeit:
 schussfest leicht schussempfindlich schussempfindlich stark schussempfindlich schuss scheu

Wesens- und Verhaltensfeststellungen

Temperament <input type="checkbox"/> a) teilnahmslos/ phlegmatisch <input type="checkbox"/> b) ruhig/ ausgeglichen <input type="checkbox"/> c) lebhaft/ temperamentvoll <input type="checkbox"/> d) unruhig/ übererregt	Selbstsicherheit <input type="checkbox"/> e) selbstsicher/ deutl. präsent/ selbstbew. <input type="checkbox"/> f) stabil/ sicher <input type="checkbox"/> g) schreckhaft/ unsicher <input type="checkbox"/> h) ängstlich/ stark unsicher	Verträglichkeit <input type="checkbox"/> i) sozialverträglich <input type="checkbox"/> j) aggressiv gegen Menschen <input type="checkbox"/> k) aggressiv gegen Artgenossen	Sonstiges <input type="checkbox"/> l) handscheu <input type="checkbox"/> m) wildscheu
--	---	--	--

Empfehlung Wesenstest

Körperliche Mängel (Gebiß-, Hoden-, Augenfehler): _____

Abbruch der Sichtung wegen: _____

Prüfungsleiter*in _____ Richter*in _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

Original - Führer*in
Kopie - Gewerkschaftswalla

Formblatt JAS - Verteiler
26.03.2021

Anhang zur JAS/ R

Ausführungsanleitungen zum Richten der JAS/ R

Die in der jagdlichen Anlagensichtungen vorkommenden Aufgaben sind anders als bei anderen jagdlichen Prüfungen nur noch Mittel zum Zweck, um die jagdlichen Anlagen der Hunde darstellen zu können. Dabei sind Aufgaben dazu da, die einzelnen Anlagen möglichst differenziert erkennbar werden zu lassen. Hierbei kommt es weniger darauf an, eine vorgegebene Aufgabenstellung anzuwenden, sondern die einzelnen Aufgaben in Abhängigkeit der Geländegegebenheiten individuell auf den einzelnen Hund zuzuschneiden. Das bedeutet:

- Die Aufgabe darf von Hund zu Hund variieren, sowohl in Bezug auf das Gelände wie auch den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Aufgabe.
- Ziel der Richter muss es sein, mit der Aufgabe, wie immer sie diese auch gestalten, die Anlagen des Hundes mit Hilfe der fünf verschiedenen Fächer, sichtbar werden zu lassen.
- Die Richter müssen ein Gespür für den zu richtenden Hund entwickeln, um so die Aufgabe für diesen entsprechend gestalten zu können.
- Für das wirkliche Erkennen der jagdlichen Anlagen ist es wichtig, dass die Ausbildung und Konditionierung der Hunde noch nicht so weit fortgeschritten ist, bzw. sich noch im Anfangsstadium befindet. Je jünger die Hunde auf der JAS vorgeführt werden, umso einfacher ist für die Verbandsrichter die Anlage von der Konditionierung zu unterscheiden.

Neben den nicht zu vermeidenden unterschiedlichen Ausbildungsständen, dem unterschiedlichen Alter (8 -15 Mon.) kommt für die Sichtung der Hunde noch die Unterschiedlichkeit der sechs Retrieverrassen bezüglich ihrer Entwicklung erschwerend hinzu. Hierauf einzugehen macht das Sichten und Feststellen der jagdlichen Anlagen bedeutend schwerer und anspruchsvoller für die Verbandsrichter. Es ist aber unumgänglich, für die objektive Erkennung und Dokumentation der jagdlichen Anlagen unserer Retriever.

- Die Richter können die Reihenfolge der Aufgaben für jeden Hund individuell bestimmen. Auch können sie sie wiederholen und so individuell auf den Hund angepasst verändern. Hier ein Beispiel dazu:

Bei einem Hund der sich verhalten zeigt und so der erste Eindruck einer geringeren jagdlichen Passion bei den Richtern entstanden ist, kann durch individuelle Umstellung der Aufgabe die Möglichkeit gegeben werden, doch mehr Anlage zu zeigen. Andererseits macht es die Feststellung einer eventuellen geringeren Anlage sicherer. So hat man beispielsweise die Möglichkeit, durch den Schuss verunsicherte Hunde mit einer darauf folgenden individuellen Aufgabe vielleicht wieder aufzubauen.

Bei Hunden die eine große Passion erahnen lassen, kann man wiederum die Aufgabe anspruchsvoller gestalten, so dass hierdurch eine stärkere ausgeprägte Anlage deutlicher sichtbar werden kann.

Die Anforderungen an das Richten, die so an die Verbandsrichter gestellt werden, sind bei dieser Form der Anlagenfeststellung sehr hoch. Andererseits werden sie auch hiermit viel anspruchsvoller sowie kreativer und damit interessanter. Es gibt den Richtern viel mehr Freiheit und so die Möglichkeiten ihre Fähigkeiten, ihre Erfahrung wie auch ihr Wissen zielgerichteter einsetzen zu können.

Immer muss es das Ziel sowie der Anspruch der Verbandsrichter sein, die Anlagen des Hundes, egal ob gering oder hoch, möglichst differenziert und objektiv sichtbar werden zu lassen.

Durchführung der JAS/ R

1. Organisation

- A. Die Sichtung findet in Form eines Parcours statt. Das heißt die Hunde werden möglichst in einem Durchgang durchgesichtet. Scheint der junge Hund den Anforderungen alle Aufgaben hintereinander zu absolvieren, nicht gewachsen, steht es im Ermessen der Richter, die Sichtung zu unterbrechen und erst einmal den nächsten Hund zu sichten.
- B. Hieraus resultierend müssen Termine vergeben werden, um zum einen große Wartezeiten im Sinne der Hunde zu vermeiden und zum anderen das Verkehrsaufkommen mit der damit verbundenen Revierbeunruhigung so gering wie möglich zu halten.
- C. Die Aufgaben sollten möglichst an einem Ort stattfinden. Dies ist eine logische Folge der Parcours-Sichtung, um so einen zügigen Ablauf gewährleisten zu können. Zum anderen beschränkt dieses mögliche Revierbeunruhigungen auf ein Mindestmaß.

Die sich durch den Parcours-Ablauf ergebende Zwangsläufigkeit, die gesamte JAS/ R möglichst an einem Ort stattfinden zu lassen, erfordert eine größere Bandbreite in der Zulässigkeit von Geländegegebenheiten innerhalb der einzelnen Aufgaben. Zum anderen wird so die Flexibilität in der Aufgabenstellung umso mehr begünstigt.

- D. Das Gelände muss jedoch grundsätzlich eine gewisse Vielfalt aufweisen. Ein optimaler Teich mit einem blanken Acker drumherum als Beispiel, wird diesem Gedanken wohl kaum gerecht.
- E. Sicherlich wird man nicht in allen Fällen diese gewünschten Anforderungen an das Gelände antreffen werden. In der Mehrzahl der Fälle wird das Problem das Gewässer sein. Man bedenke hier aber, dass Gewässer muss nicht die Anforderungen an die PO-Wasser bei dieser Anlagensichtung erfüllen. Es muss die Anlagen der jungen Retriever sichtbar werden lassen. Dieses ist mit einem gewissen Geschick und Einfallsreichtum der Richter auch an einem bescheideneren Gewässer möglich. Ansonsten gilt es natürlich den gleichen Einfallsreichtum in dem Ablauf der Sichtung eines jeden einzelnen Hundes anzuwenden und so z.B. mit dem einen Hund am Wasser zu enden und mit dem nächst folgenden wiederum an diesem Wasser zu beginnen.

2. Ablauf

- A. Hund und Führer sollen von dem Sonderleiter zu einem in der Einladung angegebenen Ort bestellt werden. Dieser kann direkt im Revier am Sichtungsgelände gelegen sein oder auch an einem bestimmten Treffpunkt. In diesem Fall werden die einzelnen Teilnehmer dann zeitnah abgeholt.
- B. Es ist von Vorteil, wenn es an einem zentralen Ort im/ am Sichtungsgelände einen Platz gibt, an dem die Sonderleitung das Quartier aufschlagen kann. Ein Tisch und ein Stuhl wären hier von Vorteil.

Dieses sollte die erste Anlaufstelle des Führers mit seinem Hund sein. Hier kann das Team in Empfang genommen werden. Während die Sonderleitung die Papiere in Empfang nimmt, können die Richter in einer lockeren, ungezwungenen Atmosphäre das Gespräch mit dem Hundeführer aufnehmen, diesen über den Hund wie auch seinen Ausbildungsstand befragen und so einen ersten Eindruck, sowohl von dem Hund als auch von dem Führer gewinnen. Dieses Gespräch bietet auch die Chance, richtig geführt, den Hundeführern etwas von ihrer Aufregung zu nehmen.

- C. Während dieser Erledigung der Formalitäten und dem ersten Kennenlernen, kann der Chip des Hundes abgelesen sowie die Augen-, Zahnkontrolle, etc. vorgenommen werden und so vielleicht erste Eindrücke in Bezug auf die Wesens- und Verhaltensfeststellungen gewonnen werden.
- D. Falls an diesem Treffpunkt ein Hund, beispielsweise der Sonderleitung oder der Richter anwesend ist, hätte dieses den Vorteil, erste Aussagen zu dem Verhalten des Hundes gegenüber Artgenossen zu erhalten.
- E. Bei der Befragung der Hundeführer in Bezug auf den Ausbildungsstand des Hundes, sollte man erst einmal von der Wahrheit der Aussage ausgehen. Sollte dieses wiedererwartend nicht der Fall sein, werden die Richter dieses sicherlich im Laufe der Sichtung gewahr werden und so die Möglichkeit haben, das Gesehene dann unter der Rubrik Ausbildungsstand zu beschreiben.
- F. Anschließend an dieses einleitende Geschehen beginnt die Sichtung mit einem hoffentlich beruhigten und entspannten Team. Diese beiden zu erreichen sollte eine entsprechende Mühe der Richter wert sein.

- G. Der Hund kann bei der Sichtung nicht durchfallen. Trotz allem können sich Situationen ergeben, in denen aus dem Verhalten des Hundes ein weiterer Verlauf der Sichtung nicht möglich ist, Hieraus resultierend können keine weiteren Anlagen sichtbar werden. Ein Umstand der sich sicherlich auf die Gesamtheit der Anlagen auswirken kann. Auf jeden Fall sollte das Verhalten des Hundes, welches zu der entsprechenden Situation geführt hat, klar dokumentiert werden. Eine Korrektur nicht sichtbar gewordener Anlagen auf dieser **Sichtung** ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich, eine Tatsache die in ihrer Konsequenz viel erheblicher sein kann, als ein nicht Bestehen der Sichtung.

Eine Intention der JAS ist der Gedanke, dass die Richter nur Sichten und Feststellen, aber nicht werten. Das Bewerten bzw. mögliche Schlussfolgerungen stehen dem jeweiligen Betrachter zu. Insbesondere die Zuchtkommissionen sind gefordert aus diesen zur Verfügung stehenden Daten, Mindestanforderungen für einen Zuchteinsatz zu generieren.

- H. Nach der durchgeführten Sichtung treffen Führer, Sonderleitung und Richter sich wieder an diesem Ort. Hier werden nun die einzelnen Anlagen des Hundes unter Beschreibung des Gesehenen jeder Aufgabe skaliert. Dieses sollte in der gleichen, lockeren, ungezwungenen, freundlichen Atmosphäre wie vor der Sichtung geschehen.

Die Richter sollen hierbei in dieser offenen Diskussion aus dem Gesehenen und Erlebten die Anlagen des Hundes herausarbeiten. Verständnisfragen der Führer sollen hierbei offen und transparent beantwortet werden. Die Richter müssen bei dieser offenen Diskussion all ihr Geschick anwenden, um die Anlagen herausarbeiten und differenziert abbilden zu können. In dieser vorher als angenehm beschriebenen Atmosphäre müssen die Richter die Objektivität aufbringen, auch unange-

nehme Wahrheiten anzusprechen sowie in eine Skalierung fassen zu können. Die Darstellung der wenig ausgeprägten Anlagen ist für die Sammlung von Daten über das jagdliche Potenzial der jungen Retriever im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Zucht dieser jagdlichen Rassen genauso wichtig, wie die Darstellung der zu ausgeprägten Anlagen. Die Richter müssen hierbei immer wieder aufs Neue die Disziplin aufbringen, die gesamte Bandbreite der zu skalierenden Anlagen anwenden zu wollen.

- I. Während dieses Gespräches ergibt sich für die Richter die Möglichkeit parallel eine Stärkung zu sich nehmen zu können.

3. Aufgaben

Die Aufgabenstellung ist in der JAS/ RO ganz bewusst recht frei formuliert. Gemäß dem Motto, **die Aufgabe ist nur Mittel zu Zweck** sollten die Verbandsrichter eine möglichst große Freiheit in der Gestaltung und Ausführung der verschiedenen Aufgaben erhalten. Sie sollen all ihre, aus der Jagd auf Niederwild gewonnene Erfahrung anwenden, um aus den vor Ort angetroffenen Geländegegebenheiten möglichst jagdnahe Aufgaben zu generieren, in denen die jagdlichen Anlagen des Hundes zu Tage treten. Hierbei steht die Freiheit der jagdnahen Gestaltung der Aufgaben vor den in der PO beschriebenen Rahmenbedingungen.

1. Freie Verlorensuche

Einem jagderfahrenen Verbandsrichter ist bekannt, dass eine Freie Verlorensuche in mannigfaltigen Geländesituation nach einem Treiben von Nöten sein kann. Dadurch haben die Richter, unter der Berücksichtigung des Bezuges zur Jagd, eine recht große Freiheit in der Gestaltung dieser Aufgabe.

Gleichwohl ist es eine gestellte Aufgabe, die zwar einer vergleichbaren jagdlichen Situation entsprechen soll, aber es ist doch nicht die Wirklichkeit. Der Wind ist eines der entscheidenden Kriterien bei der Arbeit des Hundes. **Die Nase, die Nase und wieder die Nase!** Die Aufgabe sollte daher so gestellt sein, dass der junge Hund möglichst mit Seitenwind arbeiten muss. Ist dieses auf Grund der Geländegegebenheiten und aktuellen Windrichtung nicht möglich, müssen die Richter umso mehr eventuell eine Windrichtung, die den Hund nur schwer in den Wind kommen lässt, bei ihrer Einschätzung der Anlagen mit einbeziehen und gegebenenfalls dem Hund eine Hilfestellung zukommen lassen.

Als Wild wird ein Stück Haarwild sowie ein Stück Federwild nach Wahl des Führers ausgelegt. In der Regel wird es beim Haarwild ein Stück Haarnutzwild, sprich Kaninchen sein. Es kann aber durchaus auch ein unter der Rubrik „sonstiges Wild“ zu verzeichnendes Stück Wild sein. Falls die Geländebeschaffenheiten dieses zulassen, sind die beiden Stücke so auszulegen / auszuwerfen, dass die Hunde nicht auf der Spur des Richters, sondern durch die Suche zu diesen kommen können.

Je nach der Beschaffenheit wie auch der Übersichtlichkeit des Suchenareals, sollten die Richter so im Gelände positioniert sein, dass für sie die gesamte Arbeit des Hundes sichtbar wird. Des Weiteren wäre für diese Positionierung von Vorteil, wenn sie von dieser gegebenenfalls so unbemerkt wie möglich Hilfestellung leisten können.

Der Hund muss nicht finden, er sollte dann aber trotzdem die Arbeit mit Erfolg abschließen und so zum Erfolg angeleitet werden.

2. Verlorensuche im Feld

Die Verlorensuche im Feld kann im jagdlichen Alltag genauso wie bei der Freiverlorensuche in verschiedensten Geländegegebenheiten notwendig werden. Hierbei handelt es meist um Nachsuchen, die nach Treiben über größere offene Geländeflächen stattgefunden haben und bei denen die Retriever als Spezialisten nach dem Schuss zum Einsatz kommen, während das nächste Treiben schon läuft.

Den Verbandsrichtern soll auch hier eine recht große Freiheit in der Gestaltung der simulierten Suche nach dem zu kommen. Oberste Priorität muss auch hier die Jagdnähe sein, bzw. können die Richter hierbei Szenen aus ihrem jagdlichen Erfahrungsschatz in die Stellung der Aufgaben mit einbeziehen.

Es kommt nur allzu oft vor, dass in solch einem Treiben in der Feldflur verschiedene Federwildarten, aber auch Haarnutzwild wie auch Raubwild zu Strecke kommen. Die meisten Federwildarten fallen nach dem Schuss vom Himmel und bleiben liegen. Fasane dagegen fallen manchmal wie ein Stein vom Himmel und sind dann doch nicht mehr an dieser Stelle zu finden, sondern können sich wider allen Erwartungen auf den Ständern noch recht schnell fortbewegen. Auch geflügelte Enten, die bei einem solchen Treiben auf einem benachbarten Teich hochgemacht worden sind, bewegen sich oft noch auf ihren Latschen weiter fort. Kaninchen, Hase oder Fuchs legen oft, stark krank ge-

schossen, noch eine gewisse Strecke innerhalb des durchgetriebenen Areals zurück. Diese jagdlichen Situationen können jagdnah nachgestellt werden, indem man diese mittels einer kurzen Schleppe simuliert.

Die Auslegung der Stücke, genau wie die Lage des Anschusses, so auch die Richtung des Treibens sollte unter der Prämisse geschehen, dem jungen Retriever die Möglichkeit zu geben, möglichst im und unter dem Wind arbeiten zu können. Auch bei der Durchführung eines Feldtreibens ist es von großem Vorteil dieses in den Wind auszurichten, so dass Hund und Treiber für das Wild schlechter zu wittern sind und andersrum die Hunde besser an Witterung gelangen können.

Um die Hunde unter oder im Wind möglichst effektiv an das gesuchte Wild zu bekommen, ist es von großem Vorteil, dieses in einer Quersuche zu vollziehen. Vielen Hundeführern wie auch Retriever ist diese Art des Abwindens einer Fläche nicht unbedingt bekannt. Daher sollten die Richter die Hundeführer anleiten, wie man den Hund unterstützen kann, in so eine Quersuche zu kommen. Die Überprüfung der Schussfestigkeit nach JGHV-Reglement sollte im ersten Teil der Verlorensuche im Feld geschehen. Hierzu müssen allerdings die zu suchenden Stücke so weit voraus liegen, dass die Schussabgaben möglich sind. Besitzt der Führer keinen Jagdschein, bilden Schütze und Führer bei der Schussabgabe eine Einheit (siehe hierzu Rahmenrichtlinie des JGHV- Führen ohne Jagdschein- allgemein verbindliche Regeln Pkt.7). Sollte der Führer nicht selbst schießen, ist dieses von dem fremden Schützen zu beachten.

Bei der Überprüfung der Schussfestigkeit geht es darum, Hunde die in irgendeiner Art und Weise mehr oder wenig ängstlich auf den Schuss reagieren eindeutig herauszufinden. Es muss das oberste Ziel bei der Zucht von Jagdhunden sein, diese Wesensschwäche züchterisch zu vermeiden. Daher ist für uns Verbandsrichtern diese Feststellung, bzw. diese Überprüfung eigentlich der wichtigste Teil im Rahmen dieser Sichtung. Man kann mit einem zu viel oder zu wenig im Laufe des Lebens eines Jagdhundes irgendwie leben und durch konsequente, zielgerichtete Ausbildung dagegen steuern. Ein Jagdhund der ein irgendwie geartetes Problem mit dem Schuss hat, ist mit erheblichen Einschränkungen bis gar nicht für die Jagd zu gebrauchen. Daher kommt uns Verbandsrichtern bei dieser Feststellung eine besondere Verantwortung zu. Durch unsere **richtige** Feststellung tragen wir dafür Sorge, dass in Bezug auf den Schuss entsprechend wesensfeste Hunde in die jagdliche Zucht kommen und andererseits bei hier auffällig gewordenen Retrievern eindeutig diese Schwäche dokumentiert wird, damit hierdurch Züchter wie auch Welpeninteressenten mittels dieser Transparenz, die für sie richtigen Schlüsse ziehen können.

Die Verantwortung, die uns Verbandsrichtern bei dieser Feststellung zukommt, ist durchaus zwiespalten. Zum einen müssen wir ohne Wenn und Aber Auffälligkeiten beim Schuss nach den in der PO aufgeführten Definitionen dokumentieren. Aber nicht immer ist alles schwarz und weiß im Leben, denn die Farben dazwischen können unendlich multipel sein.

Wir müssen uns als Verbandsrichter immer bewusst sein, welche Rasse wir hier überprüfen und welche rassespezifischen Eigenarten hier zum Tragen kommen. So muss bei einem Retriever ein sich nicht Lösen vom Führer, anders als bei vielen anderen in Deutschland gezüchteten Jagdhunderassen nicht unbedingt auf ein Problem mit dem Schuss hinweisen. Es kommt somit auf uns Verbandsrichtern die Aufgabe zu, eine Lösungsstrategie zu entwickeln, wie es gelingen kann, dass solch ein Retriever sich für die Schussabgabe entsprechend weit entfernt.

Bevor man dem jungen Retriever eine Schusschwäche attestiert, müssen wir Richter uns absolut sicher sein. Nichts hindert uns daran, bevor wir abschließend hierzu ein Urteil fällen, das Ganze noch einmal zu überprüfen. Wir müssen uns immer dessen bewusst sein, keine andere Feststellung in der Bewertung dieser Sichtung hat diese Auswirkung auf die weitere Zukunft als Zuchthund und zum anderen auch eine entsprechende Nachwirkung auf den Züchter.

Die JAS/ R ist gemäß Vereinbarung mit dem JGHV als Vereinsprüfung eingestuft, da der größte Teil der ca. 12.500 DRC-Vereinsmitglieder keinen Jagdschein besitzen und wir sonst Aussagen über den Stand der jagdlichen Anlagen unserer Retrieverrassen nur in einer sehr beschränkten Datenmenge erhalten würden. Das hat aber zur Folge, dass auf dieser Anlagensichtung ein Teil der Führer ohne jagdlichen Bezug und somit auch ohne entsprechende umsichtige Einarbeitung auf den Schuss vertreten sind. Es ist nicht zu vertreten, für solch eine Sichtung, einen bisher in keiner Weise mit dem Schuss einer Schrotflinte vertrauten jungen Hund, aus dem Nichts mit dem Knall einer Schrotflinte zu konfrontieren.

Wie Eingangs beschrieben soll zu Anfang der Sichtung ein Gespräch mit dem Hundeführer geführt werden. Hierbei sollte man auch über die Erfahrung des Hundes mit dem Schrotschuss eine Erkenntnis gewinnen, umso im weiteren Verlauf richtig damit umgehen zu können und so schlimmeres verhindern zu können.

Es liegt also im Ermessen der Richter gegebenenfalls den Hund vor der eigentlichen Überprüfung langsam an den Schuss heranzuführen. Dieses ist kein Muss, aber eine denkbare sowie kluge

Handlungsoption, denn wir haben als Verbandsrichter den Anspruch, die **wirklichen** Anlagen des Hundes sichtbar werden lassen.

3. Schleppspur

Auch die Gestaltung der Aufgabe Schleppspur orientiert sich an der jagdlichen Praxis, bei der ein Stück krankgeschossen wird und in diesem Zustand flieht. Diese kann bei der Jagd auf Niederwild in jedem Gelände geschehen. Bei der hier simulierten Länge der Spur kommt dies in der Regel bei Haarwild vor.

Angelehnt an die jagdliche Praxis haben die Verbandsrichter auch hier eine recht große Gestaltungsfreiheit um jagdliche Anlagen des Hundes sichtbar werden zu lassen.

Um dem Ziel dieser Parcours-JAS gerecht werden zu können, alle Fächer in einem räumlichen Zusammenhang stattfinden zu lassen, kann in vielen Revieren die Problematik entstehen, nicht ausreichend Gelände für die Schleppspuren zur Verfügung zu stehen haben.

Seit jeher werden die Wasseraufgaben bei jagdlichen Prüfungen aller Jagdhunderassen für jeden Hund an den gleichen Stellen geprüft. Niemand ist bisher zu der Meinung gelangt, diese Ausübung der Prüfungspraxis würde zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen. Entstanden ist diese Prüfungspraxis historisch gesehen sicher aus dem fortwährend andauernden Mangel an entsprechenden Wassergeländen.

Anlehnend an diese Praxis haben wir uns bei der Entwicklung der JAS/R entschieden, die einzelnen Aufgaben (bis auf die Schleppspur) für jeden Hund auf dem hier ausgewählten Gelände durchzuführen. Diese Praxis hat sich in den vergangenen vier Jahren bestens bewährt und zu keinerlei Verzerrung der festgestellten Anlagen geführt. Mit ein Grund dafür diese Art der Durchführung anzuwenden war auch damals schon der für eine Anlagenprüfung neu eingeschlagene Weg, dass die Aufgaben nur Mittel zum Zweck sind. Auf Grund dieser Tatsache bestand für die Richter jederzeit die Option, eventuelle Verzerrungen durch sich wiederholende Arbeiten auf dem gleichen Areal jederzeit korrigieren zu können. Denke immer daran, es wurde und wird ja nicht die Aufgabe bewertet!

So haben wir nach eingehenden Tests entschieden, in der Parcours-JAS die Option anzubieten, bei der Schleppspur genauso zu verfahren.

Nichtsdestotrotz besteht für die Richter-Korona bei entsprechendem Gelände, die Möglichkeit, jedem Hund eine eigene Schleppe zu geben oder bei Wiederholung der Schleppe ein neues Gelände zu wählen, usw.. Zum anderen hat man in der bisherigen Praxis in den seltensten Fällen fünf gleich anspruchsvolle Schleppen anbieten können. Auch ein Argument für die Verwendung derselben Schleppspur.

Die Verbandsrichter sind auch bei dieser Aufgabe wieder recht frei in der Gestaltung dieser und haben auch die Möglichkeit, falls es das Gelände nicht hergeben kann, den Anspruch der Schleppe beispielsweise durch den Verlauf zu bestimmen, alles unter der Prämisse, Anlagen in ihrer gesamten Bandbreite sichtbar werden zu lassen.

Da es sich aus den zur Verfügung stehenden Geländegegebenheiten ergeben kann, dass die Schleppspur auch durch nicht einsehbares Gelände führt, müssen sich die Richter solch Positionen einnehmen, die es ihnen ermöglicht, die gesamte Arbeit auf der Schleppspur einsehen zu können.

Der Hund muss nicht zum Stück kommen, doch sollte ihm in diesem Fall die Möglichkeit gegeben werden, die Aufgabe erfolgreich abzuschließen, falls dieses sinnvoll erscheint.

4. Wasser

In Bezug auf das Wasser werden keinerlei Anforderungen formuliert. Wasser und Aufgabenstellung sind in gleichen Maßen dafür verantwortlich, dass die Anlagen des jungen Retrievers sichtbar werden können. Den Verbandsrichtern fällt gerade bei dieser Aufgabe ein ebenso schwieriger wie auch wichtiger Anteil zu, die Anlage der Wasserfreude, die den Retriever ganz besonders herausstellt, sichtbar werden zu lassen.

Eine Schwierigkeit bei der Auswahl sowie Generierung dieser Aufgabe ist der Anspruch an das Wasser. Dieser darf für den jungen Hund nicht zu hoch sein, wiederum aber um die Wasserfreude in all ihren Nuancen erkennen zu können, auch nicht zu einfach sein. Mal hat man zu wenig, mal hat man zu viel Deckung. Mal ist die zu überquerende Strecke zu lang, mal zu kurz.

Mal hadert man mit der Strömung, mal mit der Temperatur des Wassers, mal ist der Einstieg zu steil. Ein anderes Mal kommt man nicht auf die andere Seite des Ufers.

In den seltensten Fällen hat man all dieses nicht oder hat man alles auf ein Mal. Meistens wird man nur einen Teil des Geschilderten antreffen, mal mehr und mal weniger.

Die Wasseraufgabe unterliegt nicht der PO-Wasser und so sind die Verbandsrichter darin frei, eine Situation mit all den möglichen, eben beispielhaft aufgeführten Gegebenheiten entstehen zu lassen in der die Wasserfreude sichtbar oder möglicherweise auch nicht sichtbar wird.

Um den jungen Hund dazu zu bewegen das Wasser anzunehmen, bedarf es insbesondere in der kälteren Jahreszeit manchmal eines äußeren Reizes (z.B. Entenlocker, Ruf, Platschen, Stein, etc.). Die Bezeichnung reizarm will meinen, zu Anfang den möglich angewandten Reiz wohl dosiert bis gar nicht anzuwenden, um so den hoch wasserfreudigen Hund nicht sofort der Möglichkeit zu berauben, seine hohe Anlage entsprechend deutlich werden zu lassen. Andererseits kann man bei dem nicht so wasserfreudigen Hund die Dosis des Reizes entsprechend erhöhen, um vielleicht so doch noch etwas Wasserfreude sehen und skalieren zu können.

Die zur Verfügung stehenden Wasserareale sind in der Regel recht unterschiedlich. Die Verbandsrichter müssen aus dem gegebenen eine Aufgabe kreieren, die die hohen wie auch die geringeren Anlagen der Hunde abzubilden vermag. Dieses muss nicht unbedingt durch eine große, dichte Schilffläche sichergestellt werden. Im Gegenteil, manchmal lässt sich dieses besonders unter der Berücksichtigung des Alters in einem einfacheren Gewässer durch eine entsprechende Gestaltung der Aufgabe besser abbilden.

Der Hund muss die Ente nicht finden. Ein positiver Abschluss mit Hilfe der Richter wäre wünschenswert, aber gerade im Wasser ist dieses oft nicht so einfach durchführbar.

Nimmt der Hund das Wasser überhaupt nicht an, sollte man diesen Sachverhalt auf jeden Fall in der Kommentierung erwähnen und die Wasserfreude muss mit **nicht erkennbar** bewertet werden.

5. Markierung

Die Anlagen der Konzentration und des Einschätzens der Entfernung sind für einen jungen Retriever nur schwer oder gar nicht, in einer der jagdlichen Praxis entsprechenden Aufgabe nachzustellen. Gelände und Entfernung wären viel zu schwierig. So ist hier die Stellung der Aufgabe eher verfahrenstechnischer Natur. Eine klar definierte Entfernung (ca. 30m), ein bestimmter Bewuchs sowie eine Krümmung des Geländes, die die Betrachtung des letzten Teils, der Falltiefe verhindert, sind in fast in jedem Gelände realisierbar.

Die Windrichtung sollte so sein, dass hierdurch der Hund nicht durch Witterung von seiner Fokussierung abgelenkt ist.

Das Stück sollte mit einem deutlichen Signal hoch genug geworfen werden, um dem jungen Hund genug Zeit zum Markieren geben zu können.

Wenn der Hund während des Fluges des Stückes abgelenkt war und so dieses nicht gesehen haben kann, hat der Hund die Anlage nicht zeigen können. Hier sollte man die Markierung gegebenenfalls wiederholen. Falls es sich dabei nicht um einen Fehler des werfenden Richters gehandelt hat, kann man so aber schon einen Eindruck über die Konzentrationsfähigkeit des Hundes gewinnen. Für diese Aufgabe ergibt sich die zu verwendende Wildart aus der Aufgabe selbst.

6. Feststellungen

Neben der in den einzelnen Aufgaben gesichteten und daraus skalierten Anlagen sind des Weiteren noch Feststellung in Bezug auf den Ausbildungsstand, die Art des Zutragens, Aufnahme von Wild, die Standruhe, die Schussfestigkeit sowie zu dem Wesen und Verhalten aufzunehmen.

a. Ausbildungsstand

Auf der JAS/ R werden Hunde innerhalb eines Altersspektrums von 8 – 15 Monaten, die sich dazu noch in unterschiedlichen Ausbildungsständen befinden, geführt. Damit die Betrachter die von den Verbandsrichter skalierten jagdlichen Anlagen richtig zu verstehen und zu bewerten vermögen, muss hierzu der Ausbildungsstand vermerkt sein.

Um die jagdlichen Anlagen wirklich erkennen zu können, muss man dieses in Relation zu dem Alter und dem Ausbildungsstand der Hunde setzen. In der Besprechung vor der Sichtung sollten hierzu die Führer befragt werden. Es liegt dabei an der Erfahrung der Verbandsrichter, den Wahrheitsgehalt der Aussagen in der Arbeit des Hundes wieder zu erkennen. Sollten den Richtern hierzu berechnete Zweifel kommen, liegt es in ihrem Ermessen sowie Geschick mittels einer Klarstellung in einem erneuten Gespräch, diesen Sachverhalt richtig zu stellen und der Wahrheit entsprechen zu dokumentieren.

b. Art des Zutragens

Bei dieser Sichtung der Anlagen wird ganz bewusst dem **Bringen** keinerlei Stellenwert zugestanden, da das Bringen, so wie es in unserem Jagdgebrauchshundewesen bewertet wird, das Resultat einer vorausgegangenen Konditionierung ist. Gleichwohl bringt der Retriever mehr als andere Rassen eine Bereitschaft mit, Wild in Richtung bzw. seines Führer zu tragen. Diese Bereitschaft kann man sicher der Anlage seiner Führigkeit zu schreiben, zeigt es doch auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Es könnte für den Betrachter eine weitere Information sein, wie der junge Hund z.B. Wild behandelt, vorausgesetzt natürlich, er ist im Bringen noch nicht durchgearbeitet. Daher muss man überlegen, welche Beobachtungen und Feststellungen über das Zutragen einen wirklichen Informationsgehalt für die Zucht darstellen könnten. Die Kommentierung des Zutragens, sollte sich nicht an der Quantität orientieren, sondern eher Besonderheiten und Auffälligkeiten im Guten wie im Schlechten dokumentieren.

c. Standruhe

Die Feststellung des Standlauts bezieht sich auf die Zeit zwischen dem Eintreffen am Ort der Aufgabe, und dem Zeitpunkt an dem der junge Retriever zur Arbeit geschickt wird. Die Standruhe ist eine wesentliche Eigenschaft des Retrievers, die ihn besonders geeignet für den jagdlichen Einsatz, bei dem es in der Zeit vor der Schussabgabe auf die absolute Ruhe ankommt, macht. Daher kommt dieser Feststellung im Hinblick auf die Zucht eine ganz besondere Bedeutung zu.

Es muss aber immer berücksichtigt werden, dass wir bei dieser Sichtung junge Hunde vor uns haben, die noch möglichst wenig gearbeitet sein sollen und die im Wesen noch nicht so gefestigt sind. Daher sollten die Richter diesem Umstand, bei der vor Beginn der Arbeit üblicherweise entstehenden Wartezeit, Rechnung tragen und diese nicht unnötig lang gestalten.

Der Zeitraum zur Feststellung der Standruhe beginnt, wenn der Hund an der Aufgabe angekommen ist und endet mit Aufnahme der Arbeit. Lautäußerungen im Wartebereich oder auf dem Weg zur Arbeit sind hiervon ausgenommen. Es bleibt den Richtern frei, falls sie z.B. den Eindruck haben, dass der Hund in seinem ganzen Wesen unruhig ist, dieses extra zu dokumentieren, sollten sie den Eindruck haben, dass es eine zuchtrelevante Information darstellt. Gleiches gilt für eventuelle Lautäußerungen während der Arbeit. Bitte aber bei allen Beobachtungen die Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der Tatsache ziehen, dass es sich um junge Hunde handelt.

Mit der Textform haben die Richter die Möglichkeit, diese für die Zucht der Retriever so wichtige Information verantwortungsvoll und differenziert zu dokumentieren. Dieses ist wichtig, da eine solch sensible Beschreibung verhindert, dass dem außenstehenden Betrachter ein falscher Eindruck vermittelt wird.

d. Aufnahme von Wild

Hier wird dokumentiert werden ob und welche Wildarten der Hund aufgenommen hat. Die Menge des aufgenommenen Wildes hat eigentlich keine Relevanz, im Gegenteil fördert diese nur wieder den Leistungsgedanken. Sollte sich aber aus der Art der Arbeit oder des Verhaltens des Hundes irgendeine Relevanz ergeben, sprich sollte hier dann eine Aussage für die Zucht hervorgehen, spricht nichts gegen die Angabe der Anzahl.

Da es in der Anlagensichtung keine Mindestbedingungen gibt, muss der Hund kein Stück Wild aufnehmen. Ist der Hund trotz Motivation und Unterstützung nicht bereit Wild aufzunehmen oder ist er nicht dazu zu bewegen, wenigstens ein Stück Haarnutzwild sowie Federwild aufzunehmen sollte dieses explizit erwähnt werden, da die Bereitschaft zur Aufnahme von diesen beiden Wildarten schon bei einem Retriever vorhanden sein sollte.

e. Schussfestigkeit

Die Besonderheiten der Retriever bei der Überprüfung der Schussfestigkeit sind schon unter Pkt. 2 „Verlorensuche im Feld“ eingehend beschrieben worden.

Ist der Hund nicht dazu zu bewegen sich in eine Schrottschussentfernung zu begeben oder ergeben sich andere Situation, die eine Schussabgabe nicht zulassen, so kann hier keine Feststellung getroffen werden und dem Hund auch keine Schussfestigkeit attestiert werden. Die JAS/ R kann somit nicht für eine eventuell für die Zucht notwendige Schussfestigkeit herangezogen werden.

f. Wesen und Verhalten

Zusätzlich zu den angekreuzten Feststellungen im Wesen und Verhalten mit den hinterlegten Definitionen, besteht auch die Möglichkeit in den Kommentierungen in Textform hierzu Stellung zu nehmen.

Wir Verbandsrichter sind keine Wesensrichter und wollen dieses bei Leibe nicht sein. Gleichwohl verfügen wir über eine Erfahrung im Führen und der Ausbildung von Hunden sowie über einen gesunden Menschenverstand und sind in der Lage besondere Auffälligkeiten im Wesen und Verhal-

ten der zu sichtenden Hunde, besonders in den bei dieser Sichtung entstehenden, für einen jungen Hund unbekannt Situationen, zu erkennen. Insbesondere für die Jagd, die unsere Jagdhelfer im Jagdeinsatz oftmals auch an ihre nervlichen Grenzen bringt, brauchen wir wesensfeste sowie in ihrem Verhalten sichere Hunde. Daher ist es unsere Aufgabe und Pflicht als Verbandsrichter, auf Hunde aufmerksam zu machen, die den Eindruck vermitteln, dieses nicht erfüllen zu können. Hieraus begründet sich dann die Empfehlung zum Wesenstest.

Im Grunde genommen haben die Verbandsrichter eine größtmögliche Freiheit in der Gestaltung und Ausführung der Sichtung. Sie müssen es nur schaffen die jagdlichen Anlagen der jungen Retriever in ihrer gesamten Bandbreite sichtbar werden zu lassen. Gelingt ihnen dieses auf anderen Wegen, wie den hier beschriebenen, ist dieses genauso gut und rechtens wie auch erwünscht! Der Erfolg gibt ihnen dann Recht.

Im Sinne der Hunde

Andreas Rimkeit
Obmann der Verbandsrichter im DRC

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.

DRC-Geschäftsstelle
Dörnhagener Straße 13
34302 Guxhagen

Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718
Email: office@drc.de

